

7. November 1850.

Nº 257.

Nº 49563.

Kundmachung,

(2629)

mit welcher die mit dem hohen Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 18ten September 1850 festgesetzten Bestimmungen bekannt gegeben werden, welche nach Aufhebung der — Ungarn, Croatiens und Slavonien, die serbische Woivodschaft mit dem Temeser Banate und Siebenbürgen von den übrigen Kronländern scheidenden Zwischenzoll-Linie, für den Verkehr der durch diese Linie getrennten Gebietshtheile einstweilen noch zu gelten haben.

Mit Beziehung auf das allerhöchste Patent vom 7ten Juni 1850, wodurch die Aufhebung der — Ungarn, Croatiens und Slavonien, die serbische Woivodschaft mit dem Temeser Banate und Siebenbürgen von den übrigen Kronländern scheidenden Zwischenzoll-Linie, unter Vorbehalt einiger in den Absätzen 2 und 4 angedeuteten Ausnahmen von der vollen Freiheit des Verkehrs, auf den 1ten Oktober festgesetzt wurde, werden in Folge der Beschlüsse des Ministerrathes die Bestimmungen für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie vorgezeichnet, welche vom 1ten Oktober 1850 an, bis zur vollständigen Herstellung der Gleichheit in der indirekten Besteuerung der, durch die gedachte Linie getrennten Länder zu gelten haben, und zwar:

§. 1.

Von Tabakblättern ist ein Betrag von Zwei Gulden und von Tabak-Fabrikaten ein Betrag von Zwei Gulden 30 kr. für das Wiener Pfund Netto bei der Einführ über die Zwischenzoll-Linie in die Länder, in denen das Tabakmonopol besteht, zu entrichten.

§. 2.

Für die Ein- und Ausfuhr von Kochsalz über die Zwischenzoll-Linie bleiben die bisherigen Anordnungen in Wirksamkeit.

§. 3.

Die Verzehrungssteuer ist bei der Einführ über die Zwischenzoll-Linie in die Länder, in denen diese Steuergattung besteht, zu entrichten:

1tens. Von Bier, und zwar bei der Einführ

a) nach Galizien vom niederösterreichischen Eimer oder 120 Pfund Sporco mit 30 kr., daher vom Sporco-Bentner mit 25 kr.;

b) in die anderen Kronländer vom niederösterreichischen Eimer mit 45 kr., oder vom Sporco-Bentner $37\frac{1}{2}$ kr.

2tens. Von Branntwein und gebrannten geistigen Flüssigkeiten aller Art, für den niederösterreichischen Eimer zu 40 Maß mit 4 fl. 30 kr. oder für den Bentner Sporco 3 fl. 45 kr.

3tens. Von frischen, eingefälgten, gepökelten oder geräucherten Fleisch ohne Unterschied vom Bentner Sporco 25 kr.

§. 4.

Die Ein- und Ausfuhr von Waaren, dieselben mögen einer Geübrenentrichtung unterliegen oder nicht, über die Zwischenzoll-Linie findet nur auf Zollstrassen und mit Beobachtung der für den Waaren-Transport über die Zoll-Linie bei Nachtzeit bestehenden Vorschriften Statt. Die Waaren müssen zu dem Zollamte mit der Erklärung gestellt werden, ob und welche Menge von Gegenständen, die nach der gegenwärtigen Vorschrift der Entrichtung einer Gebühr, einer Kontroll-Amtshandlung (§. 6), oder einem Verbote (§. 2) unterliegen, über die Zwischenzoll-Linie gebracht werden. Das Amt beschränkt seine Amtshandlung auf die Ermittlung der Richtigkeit dieser Angabe. Besteht die Waaren-sendung nicht aus Gegenständen dieser Art, so wird dieselbe ohne eine amtliche Ausfertigung entlassen.

§. 5.

Auch Reisende, die aus Ungarn, Siebenbürgen, Croatiens und Slavonien sich über die Zwischenzoll-Linie in die übrigen Länder begeben, haben bei dem Zollamte die erwähnte Erklärung abzugeben, und ihr Gepäck der zollamtlichen Amtshandlung zu unterziehen. Reisende, die in der entgegengesetzten Richtung den Weg über die Zwischenzoll-Linie nehmen, sind an diese Bestimmungen nicht gebunden.

§. 6.

Die Waaren, welche bei der Überschreitung der Zwischenzoll-Linie einer Kontroll-Amtshandlung unterliegen, sind:

1tens. Zucker und Kaffee;

2tens. Durchfuhrgüter, die aus dem Auslande oder einem Zoll-ausschluß durch das Zollgebiet über die Zwischenzoll-Linie geführt werden.

Diese Waaren sind zu dem Zollamte an der Zwischenzoll-Linie zu stellen, und hier der für die Stellung von kontrollpflichtigen Waaren oder Durchfuhrgütern zu den Zwischenämtern vorgeschriebenen Amtshandlung zu unterziehen.

Diese hohe Verordnung wird in Gemäßheit des hohen Finanz-Ministerial-Erlaßes vom 19ten September 1850 B. 12871 allgemein fund gemacht.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.

Lemberg, am 8. Oktober 1850.

Agenor Graf Goluchowski,
k. k. Statthalter.

7. Listopada 1850.

Obwieszczenie,

(3)

którem podaje się do wiadomości przepisy wysokiem rozporządzeniem Ministra Skarbu z dnia 18. września 1850 ustanowione, mające po zniesieniu linii cławej międzynarodowej, Węgry, Kroacyę, Slawonię, Województwo Serbskie z Banatem Temezeńskim i Siedmiogród od reszty krajów koronnych przedzielającej, dla handlu krajów tą linią przedzielonych, jeszcze tymczasowo obowiązywać.

Odnosząc do najwyższego patentu z d. 7. lipca 1850, mocą którego zniesienie linii cławej międzynarodowej, Węgry, Kroacyę i Slawonię, Województwo Serbskie z Banatem Temezeńskim i Siedmiogród od drugich krajów koronnych przedzielającej, na lata październik i zastrzeżeniem niektórych w ustawach 2. i 4. postanowionych wyjątków od zupełnie wolnego handlu, wyznaczone było, w skutek uchwały Rady Ministrów stanowi się dla handlu przez linię cławą międzynarodową przepisy, które poczynając od 1go października 1850 aż do zaprowadzenia zupełnie równej równości w podatkach niestandardowych w krajach tą linią przedzielonych, obowiązywać mają; a mianowicie:

§. 1.

Od liści tytoniowych na wechodzie przez linię cławą międzynarodową do krajów, w których monopol tytoniu trwa, płacić się ma od funta wiedeńskiego wagi bezbojowej, złotych reńskich dwa, a od wyrobów tytoniowych złotych reńskich dwa kr. 30.

§. 2.

Dla przewozu i wywozu soli kuchennej przez linię cławą międzynarodową, pozostała w swojej mocy dotychczasowe rozporządzenia.

§. 3.

Podatek konsumacyjny na wechodzie przez linię cławą międzynarodową do krajów, w których ten rodzaj podatku utrzymuje się, ma być opłacany:

1. Od piwa, a to na wechodzie

a) do Galicji, od wiadra niższo-austriackiego czyli 120 funtów wagi obwojowej po 30 kr., a zatem od ctnara z obwojem po 25 kr.;

b) do innych krajów koronnych od wiadra niższo-austriackiego po 45 kr., albo od ctnara z obwojem, po $37\frac{1}{2}$ kr.

2. Od gorzałki i płynów wypalanych spirytusowych wszelkiego rodzaju od wiadra niższo-austriackiego o 40 miarach (mas) 4 zlr. 30 kr., albo od ctnara obwojowego 3 zlr. 45 kr.

3. Od mięsa świeżego, solonego, bejcowanego (marynowanego) lub wędzonego bez różnicy od ctnara z obwojem 25 kr.

§. 4.

Przywóz i wywoź towarów przez linię cławą międzynarodową, czyli takowe opłacie jakiej podlegają lub nie, może mieć miejsce tylko na gościnach cławowych z zachowaniem przepisów dla przechodu towarów przez linię cławą podczas nocy istniejących. Przy dostawieniu towarów do urzędu cławego należy zaindować czyli i w jakiej ilości idą przez linię cławą towary, które podług niniejszego przepisu albo opłacie, albo kontrolowaniu (§. 6.), lub też jakiemu zakazowi (§. 2.) podlegają. Urząd ogranicza czynność swoją na przekonaniu się o rzetelności tego podania. Jeżeli transport (poselka) nie zawiera towarów tego rodzaju, puszczański będzie bez żadnej karty urzędowej.

§. 5.

To samo i podróżni z Węgier, Siedmiogrodu, Kroacyi i Slawoni do drugich krajów przez linię cławą międzynarodową jadący, winni dać pomienioną deklarację w Urzędzie cławowym, i poddać swoje pakuuki urzędowaniu cławemu. Podróżni zaś w przeciwną stronę przez linię cławą międzynarodową jadący do zachowania tych przepisów nie są obowiązani.

§. 6.

Towary podlegające kontroli urzędowej na przechodzie przez linię cławą międzynarodową, są następujące:

1. Cukier i kawa;

2. Towary przechodowe prowadzone przez linię cławą międzynarodową z granicy, lub z obwodu z cła wyjętego, przez obwód cławowy.

Towary tego rodzaju na linii cławej międzynarodowej do urzędu cławego dostawić i tam je poddać należycie pod urzędowanie cławowe, które jest dla przystawy towarów kontrolowanych, lub dla towarów przechodowych do Urzędów pośredniczych (na trakcie położonych) przepisanem.

To postanowienie stosownie do rozporządzenia wysokiego Ministerstwa Skarbu z dnia 19. września 1850 za l. 12871 ogłasza się dla powszechniej wiadomości.

Z c. k. galicyjskiego Rządu krajowego.

We Lwowie dnia 8. października 1850.

Agenor hrabia Goluchowski,
k. k. namiestnik.

(2648)

K u n d m a c h u n g .

(1)

Nro. 12860. Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlass vom 23ten d. M. 3. 14655 bedeckt, daß die Bankdirektion auch diesmal es bei der bisherigen Ubung bewenden gelassen hat, wonach die aus dem Umlaufe gezogenen älteren Banknoten zu 1 fl. und 2 fl. noch durch drei Monate über den Einziehungstermin hinaus von den k. k. Kassen, daher in Wien noch bis Ende Juni 1851 und in den Kronländern noch bis Ende März 1851 bei den betreffenden Bankkassen umgetauscht werden können; und in diesem Sinne bereits sämtliche Bankkassen angewiesen hat.

Vom k. k. galizischen Landes-Präsidium.

Lemberg, am 30. Oktober 1850.

(2652)

Konkurs-Auskündigung.

(1)

Nro. 5541. Bei der als Sammlungskasse fungirenden k. k. Kameralk-Bezirkskasse in Zolkiew ist die Einnehmersstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher Achtundhundert Gulden (800 fl.) C. M., der Genuss einer freien Wohnung, oder in deren Erhaltung eines Quartiergeldes jährlicher Achtzig Gulden (80 fl.) C. M. und die Verpflichtung zur Versetzung einer Überbeamtenstelle bei der gedachten Sammlungskasse, dann zur Leistung einer dem Jahresgehalte gleichkommenden Kauzion im Baren oder mittelst Realhypothek verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Zur Bewerbung um diese Stelle ist der Konkurs bis Ende November 1850 eröffnet. Die Bewerber um die erwähnte Einnehmersstelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen der obigen Konkursfrist bei der k. k. Kameralk-Bezirks-Verwaltung in Zolkiew im vorgeschriebenen Wege einzubringen, und darin über die bisherige Dienstleistung, zurückgelegte Studien, erworbene praktische Kenntniß im Kassa- und Rechnungswesen, insbesondere über die abgelegte Prüfung aus der Verrechnungskunde, infsofern sie nach den Bestimmungen des hohen Hofkammerdecrets vom 27ten September 1837 J. 38228.2264 nicht davon befreit sind, über ihre Moralität und ihre Sprachkenntniß, wie auch darüber auszuweisen, daß sie im Stande sind, die besagte Dienstkanzlei in der vorgeschriebenen Art zu leisten.

Auch haben die Bewerber in den Gesuchen anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern der hierländigen Gefallenen verwandt oder verschwägert seien.

Von der k. k. gal. Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg am 12. Oktober 1850.

(2660)

Konkurs-Ausschreibung.

(1)

Nro. 30603. Es ist die Errichtung einer öffentlichen Apotheke in Zator beschlossen worden.

Bewerber um die in Folge dessen zu verleihende Apotheker-Personal-Befugniß haben ihre wohlstruktirten Gesuche unter Beilegung des Diploms über das an einer innländischen Universität erlangte Magisterium der Pharmacie, und unter Nachweisung ihrer Verwendung in den Lehr- und Subjecten-Jahren, der Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache, eines hinlänglichen Fondes zur Errichtung einer Apotheke und ihres bisherigen tadelfreien Betragens zu Händen des Wadowicer Kreisamts bis 1ten Jänner 1851 zu überreichen.

Vom k. k. galizischen Landesgouvernement.

Lemberg am 22ten Oktober 1850.

(2672)

K o n k u r s .

(1)

Nro. 21569. Zu dem nied. ung. Bergdistrikte ist bei dem Kremnitzer k. k. Verwaltamte die Bergsbreikrei-Alzessiten-Stelle mit einer jährlichen Besoldung von 250 fl. C. M. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, für welche gute korrekte Handschrift, Fertigkeit im Rechnen und Kenntniß der deutschen und slavischen Sprache gefordert wird, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, worin sie sich über ihr Alter, absolvierte Studien, bisherige Dienstleistung legal auszuweisen und darzuthun haben, ob sie mit einem der Kremnitzer k. k. Beamten verwandt oder verschwägert seien, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 15. November laufenden Jahres bei diesem k. k. Oberrathausgrafenamte einzureichen.

Schemnitz am 6. Oktober 1850.

(2639)

Konkurs-Ausschreibung.

(3)

Nro. 1157. Zur provisorischen Besetzung der mit dem hohen Generaldecrete vom 31ten Dezember 1847 Zahl 84737 bewilligten Polizeykorporalenstelle bei dem Belzer Magistrat, womit die Jahreslöhnuung von 120 fl. C. M., dann die Abfassung der nothwendigen Leibekleider und Rüstung nach den spätmärtirten Kategorien verbunden ist, wird der Konkurs bis 20ten November 1850 hiemit ausgeschrieben.

Die Bittwerber haben ihre gehörig adstruktirten Gesuche bis dahin bei dem Belzer Magistrat zu überreichen, und in denselben ihren Geburtsort, Stand, Moralität, Religion, den Gesundheitszustand, ihre bisherige Dienstbeschäftigung, dann die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache im Lesen und Schreiben legal nachzuweisen. — Bewerber, welche in k. k. Militärdiensten gewesen sind, werden vorzüglich berücksichtigt werden.

Belz am 18. Oktober 1850.

(2637)

E d i k t .

(3)

Nro. 793. Vom Magistrat der königl. freien Stadt Podgórz wird Valentin Langer, welcher im Jahre 1810 Podgórz und die Provinz Galizien verlassen, und seither Niemanden Kunde über Einem Leben und seinen Aufenthalt gegeben hat, aufgefordert, binnen Einem Jahre

vom Tage der ersten Veröffentlichung dieses Ediktes entweder hierorts zu erscheinen, oder dieses Gericht mittelst des für ihn aufgestellten Kurators Herrn Severin Jablzykowski oder auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, wodrigens zu dessen Todeserklärung geschritten werden würde.

Podgórz den 5. Oktober 1850.

(2663)

Lizitations-Kundmachung.

(1)

Nro. 16690. Am 18. November 1850 wird in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Tarnopoler k. k. Kreisamtskanzlei eine 2. und wenn diese fruchtlos ausfallen sollte, am 28. November 1850 eine 3. Lizitation abgehalten werden, bei welcher Steinerzeugung, Beifahr, Zerschlägung und Verbreitung des Schotters zur Erhaltung der Tarnopoler Nebenstraße in der Tarnopoler, Jeziernaer und Suchostawer Wegmeisterschaft für das Baujahr 1851 an Unternehmer überlassen werden wird.

Der gesamte Aufrufspreis beträgt 1587 fl. 33 1/2 kr. C. M.

Die Unternehmungslustigen werden aufgefordert bei der Lizitation zu erscheinen und sich mit einem 10 %tigen Badium zu versehen. Auch wird den Unternehmern freigestellt, schriftliche Offerten der Lizitations-Kommission zu übergeben.

Tarnopol am 19. Oktober 1850.

(2638)

E d i k t .

(3)

Nro. 2281. Vom Magistrat der fr. Handelsstadt Brody wird hiemit bekannt gemacht, es werde zur Befriedigung der dem Exekutions-Führer Hr. Karl Kowals Zessionär des Mayer Lidichower vom gesagten Oiser Kokesch zukommenden Summe von 370 Sil. Kub. der bereits mit 5 fl. C. M. zugesprochenen und der gegenwärtigen auf 15 fl. C. M. gemäßigt Exekutionssosten die exekutive Teilstellung der dem Schuldr. Oiser Kokesch eigentlich zugehörenden in der Stadt Brody unter Tab. Nro. 467 liegenden Realität in zwei Terminen, und zwar: am 2. Dezember 1850 und 7. Jänner 1851 jedesmal um 10 Uhr Vormittags und den darauf folgenden Amtsstunden unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Zum Aufrufspreise wird der nach dem aufgenommenen Schätzungs-alte erhobene Schätzungs-wert dieser Realität im Betrage von 367 fl. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist gehalten 10 %ges Badium des Schätzungs-wertes im Betrage von 36 fl. 42 kr. C. M. zu Händen der Lizitations-Kommission baar zu legen, dieses Badium des Meistbietenden wird zurückbehalten und in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Elzitanten hingegen zurückgestellt werden.

3. Diese Realität wird in den ob ausgeschriebenen zwei Terminen über oder wenigstens um den Schätzungs-wert gesetzmäßig verkauft werden; sollte aber derlei Kaufpreis in diesen beiden Terminen nicht erzielt werden können, so wird nach dem Sinne des h. Hofdecrets vom 25. Juni 1824 Nr. 2017 zur Einvernehmung der Tabulargläubiger wegen Erleichterung der Lizitations-Bedingnisse die Tagsatzung auf den 8. Jänner 1851 um 10 Uhr Vormittags und den darauf folgenden Amtsstunden festgesetzt, und hiezu alle Gläubiger mit dem Bedenken vorgeladen, daß die Stimmen der Ausgebliebenen der Stimmenmehrheit der Erscheinenden zugezählt werden.

4. Der Käufer ist verpflichtet binnen 14 Tagen nach Verlauf der Zustellung des den diesfälligen Lizitations-akt bestätigenden Bescheides den entfallenden Kaufpreis nach Abzahlung des Badiums an das gerichtliche Depositentamt des Brodyer Magistrats baar zu erlegen. — Nach erfolgter Erlegung hingegen des ganzen Kaufpreises wird dem Käufer das Eigenthumsdecret über die gekaufte Realität ausgefolgt, demselben der phisische Besitz dieser Realität übergeben und alle darauf haftenden Lasten mit Ausnahme der Grundlasten vom Amtswegen gelöscht, auf den Kaufschilling übertragen werden.

5. Der Meistbietende ist verpflichtet die auf dieser Realität haftenden Schulden, insoweit sich der angebohene Kaufpreis erstreckt, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Befriedigung vor dem bedungenen Termine nicht annehmen wollten.

6. Wenn der Käufer den obigen Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen sollte, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Reklamation in einem Termine ausgeschrieben und in demselben diese Realität um was immer für einen Preis auch unter dem Schätzungs-wert wieder veräußert werden; in diesem Falle verliert der kontrakt-brüchige Ersteher sein erlegtes Badium und nebstbei verbleibt er für allen aus der neuzeitlichen Lizitation entstehenden Schaden mit seinem gesammten Vermögen verantwortlich.

7. Vom Tage des erhaltenen phisischen Besitzes dieser Realität übergehen auf den Käufer alle Nutzungen, so auch alle öffentlichen Steuern und sonstige Grundlasten.

8. In Betreff der diese Realität betreffenden Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an die hierortige Stadtkafe und das k. k. Steueramt gewiesen. Den Schätzungs-akt hingegen und den Tabularextrakt der fräglichen Realität können sie zu jederzeit in der hiergerichtlichen Registratur einsehen. Den unbekannten Gläubigern und solchen, welchen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden konnte, oder welche erst später in die Stadtafel gelangen sollten, wird Herr Johann Petz mit Substitution des Herrn Anton Heinrich zum Kurator ad actum hiergerichts bestellt.

Brody am 19. Oktober 1850.

(2650)

Lizitations-Auskündigung.

(2)

Nro. 12680. Von der Gernowitz k. k. Kameralk-Bezirks-Verwaltung wird bekannt gemacht, daß bei derselben am 21ten November

1850 eine Lizitazion zum Verkaufe von Fünfhundert Wiener Zentner Netto kalkonirter reiner Holzpottasche aus der g. n. u. Religions-Fonds-Herrschaft Illischestie Statt finden wird.

Die Uebergabe dieser Pottasche, wovon 327 Zentner zur Ablieferung in Czernowitz bereit erliegen, und der Rest in den nächsten Monaten bevorräthigt werden wird, geschieht zu Czernowitz durch das k. k. Gefälls-Hauptamt, und es ist der Ersteher verpflichtet, 300 Zentner binnen Drei Wochen nach Bekanntgebung der Bestätigung des Lizitationsprotokolls, den Rest aber sobald hiervon Einhundert Zentner einzuliegen sein werden, binnen 8 Tagen nach der jedesmaligen Verständigung von dem Einlangen zu übernehmen und den Kaufpreis zu bezahlen.

Zur Sicherstellung der Zuhaltung der Lizitations-Bedingnisse hat jeder Lizitant ein Badium von 500 fl. Sage! Fünfhundert Gulden Conv. Münze beizubringen.

Es wird nicht mündlich lizitirt, sondern es werden blos schriftliche Anbothen angenommen, weshalb auch kein Fiskalpreis festgesetzt jedoch bemerkt wird, daß bei der letzten zum Verkauf von 400 Zentner Pottasche hieran abgehaltenen Lizitazion der Erstehungspreis pr. Wiener Zentner 15 fl. 7^{1/4} kr. C. M. betragen habe.

Die schriftliche Offerte muß die Erklärung, daß sich der Offerent allen Lizitations-Bedingnissen unterziehe, enthalten, solche muß mit dem bezeichneten Badium belegt sein, und es ist in derselben der für einen Zentner Netto angebotheue Betrag, nach welchem der Preis für das ganze zu veräußernde Quantum von 500 Zentner berechnet werden wird, sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben auszudrücken.

Die sonstigen Lizitationsbedingnisse können bei der Czernowitzer k. k. Bezirks-Verwaltung eingesehen werden.

Von der k. k. Kamerall-Bezirks-Verwaltung.
Czernowitz am 24. Oktober 1850.

(2662) Lizitations-Antkündigung. (1)

Nro. 14547. Zur Verpachtung des Gemeindezuschlages der Stadt Kolomea von der Biereinfuhr für die Zeit vom 1. Mai 1850 bis Ende Oktober 1852 wird hiemit die Lizitazion auf den 18. künft. Monaths ausgeschrieben, wozu die Pachtstüttigen mit einem 10% Badium vom Fiskalpreise pr. 804 fl. C. M. jährlich versehen, am gedachten Termine um 10 Uhr Früh in der Magistrats-Kanzlei zu erscheinen eingeladen werden.

Kolomea am 30. Oktober 1850.

(2651) Lizitations-Antkündigung. (1)

Nro. 13173. Von der k. k. Kamerall-Bezirks-Verwaltung in Sambor wird bekannt gemacht, daß an den unten angefechteten Tagen beßt der Verpachtung des Rechtes zur Einhebung der Weg- und Brückenmauthfalle bei den nachbenannten im Samborer Kreise gelegenen Stationen die fünfte Versteigerung mit Beachtung der in der Kundmachung der h. k. k. galiz. Finanz-Landes-Direktion vom 23ten Juli 1850 Zahl 5679 enthaltenen Bedingungen bei der gebachten Kam. Bez. Verwaltung während den gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten werden wird.

Röß-Zahl	Name der Mauthstation und ihrer Eigenschaft	Aus- russ- preis in C. M. fl.	T a s der Versteigerung		
1	Koniuszki Brückenmauth	669	13. November 1850 Vormittags		
2	(Radlowice, Weg- und Brückenmauth für die Dniester Brücke, dann für die an- anderen 2 Brücken	4487	13. November 1850 Nachmittags		
3	Lisznia Brückenmauth	1021	14. November 1850 Vormittags		
4	Drohobycz Weg- und Brückenmauth	3202	14. November 1850 Vormittags		
5	Gaje Weg- und Brückenmauth	2699	14. November 1850 Nachmittags		

Die in der Aerarial-Regie seit Mitternacht 1ten November 1850 bis zum Momente der Pachteinführung eingehobenen Manthgelder kommen nach Abschlag der Regieauslagen, dem eintretenden Pächter zu Guten.

Die schriftlichen Offerte sind in dem mit der bezogenen Kundmachung Absatz 7. lit. b. festgesetzten Termine bei dem Vorstande jener Kam. Bez. Verwaltung zu überreichen.

Von der k. k. Kamerall-Bezirks-Verwaltung.
Sambor am 1. November 1850.

(2653) Lizitations-Antkündigung. (1)

Nro. 8391. Zur Verpachtung der nachbenannten Mauth-Stationen im Tarnower Kreise, und zwar:

1tens. Der Wegmauth in Tarnow mit dem Ausruffpreise des Jahres-Pachtschillings von 6802 fl. C. M.

2tens. Der Weg- und Brückenmauth in Pilsno mit dem Ausruffpreise des Jahres-Pachtschillings von 7094 fl. C. M.

3tens. Der Wegmauth in Zawada mit dem Ausruffpreise des Jahres-Pachtschillings von 2505 fl. C. M.

4tens. Der Weg- und Brückenmauth, dann der Ueberfuhrs-Amtsalt in Jaworze mit dem Ausruffpreise des Jahres-Pachtschillings v. 2756 fl. C. M. für die Verwaltungs-Jahre 1851, 1852 und 1853 und zwar alternativ für alle diese 3 Verwaltungs-Jahre, oder auf die 2 Verwaltungs-Jahre 1851 und 1852 oder für das Verwaltungs-Jahr 1851 allein, wird unter den, in der Kundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 23. Juli 1850 Zahl 5679 enthaltenen Bedingungen eine neuere Lizitazion, sowohl einzeln als auch in concreto für alle vier Mauth-Stationen, hiemit ausgeschrieben. — Dieselbe wird bei der k. k. Bezirks-Verwaltung und zwar:

- a) für die Mauthstation Tarnow am 19. November 1850 Vormittags,
 - b) " " Pilsno am 19. November 1850 Nachmittags,
 - c) " " Zawada am 20. November 1850 Vormittags,
 - d) " " Jaworze am 30. November 1850 Nachmittags,
- und e) für alle vier Mauthstationen in concreto am 21. November 1850 Vormittags in den gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten werden. Die Pachtstüttigen haben vor der Versteigerung einen, dem zehnten Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag im Baaren, oder in k. k. Staatspapieren oder in Pfandbriefen der galiz. Creditsanstalt oder auch mittelst Real-Hypothek als Badium zu erlegen.

Schriftliche mit dem Badium belegte Offeren können bis zu jenem Tage, welcher dem festgesetzten Lizitazionstage vorangeht, bei dem Vorstande der Tarnower k. k. Kamerall-Bezirks-Verwaltung versiegelt überreicht werden.

Die übrigen Lizitationsbedingnisse können bei dieser k. k. Kamerall-Bezirks-Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Kamerall-Bezirks-Verwaltung.

Tarnow am 28. Oktober 1850.

(2645)

Kundmachung.

(1)

Nro. 7782. Von dem k. k. Lemberger Landrechte wird der Fr. Maria Gräfin Potocka mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Moritz Kolischer und Emilie Paidly mit Beschlus vom 15. Oktober 1850 §. 7782 die Pränotirung der Fr. Emilie Paidly als Eigentümmerin der ganzen zu Gunsten des Abraham Grünberg Hb. 194. S. 244. §. 93. auf den Anteilen der Güter Bileze und Manasterek vorgemerkten Summen pr. 222 Dukaten und 460 Dukaten ferner des Moritz Kolischer als Eigentümmer der Hälfte dieser Summe — bewilligt wurde.

Da der Wohnort der Fr. Maria Gräfin Potocka unbekannt ist, so wird der selben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Mahl mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advocaten Dr. Wszlaeczyński, auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathae des k. k. Landrechts
Lemberg am 15. Oktober 1850.

(2643)

Edikt.

(2)

Nro. 11933. Vom k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechte wird in Sachen der liegenden Masse des Demeter v. Wachowicz durch den Kurator Hrn. R. V. Dr. Alth wider Christoph Moradowiez wegen Zahlung des Betrages von 600 fl. s. N. G. über Ansuchen der flaggenden Masse für den in der Moldau unbekannten Ortes abwesenden Geflagten Christoph Moradowiez ein Kurator ad actum in der Person des Herrn Rechtsvertreters v. Prunkul bestellt, ihm die in den Alten erlötzende Klage de praes. 20. Mai 1848 §. 7190 zu eigenen Händen zugesetzt, und zur Verhandlung hierüber beide Theile auf den 10ten Februar 1851 früh 10 Uhr unter Strenges des §. 25 hiergerichts zu erscheinen vorgeladen. Hieron wird der abwesende Geflagte mittelst gegenwärtigen Ediktes mit dem Anfügen versündiget, daß er zu dieser Tagfahrt entweder persönlich zu erscheinen, oder dem Kurator die nöthigen Beihilfe seiner Vertheidigung mitzuheilen, oder einen anderen Bevollmächtigten zu bestellen habe, widrigens er sich die aus seiner Unterlassung entspringenden Rechtsnachteile wird zugeschrieben haben.

Aus dem Rathae des k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechtes.
Czernowitz am 22. Oktober 1850.

(2640)

Kundmachung.

(2)

Nro. 9733. Von dem k. k. Stanislauer Landrechte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Geflagten Victor Krasowski mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gegeben, es habe hierorts sub praes. 11ten September 1850 §. 9733 Fr. Michaline Bachmińska gegen denselben wegen Erkenntniß: daß die zu Gunsten des Geflagten Victor Krasowski für den bezahlten Kaufschilling eines gewissen Anteils der Güter Stryleza im Betrage von 2500 fl. auf denselben lib. dom. 79. p. 84. n. 8. on. haftende Gewährleistung durch Verjährung erloschen und zu extabuliren sei, die Klage angebrocht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung dieser Rechtsache der Termin auf den 23ten Dezember 1850 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort des Belangten dem hiesigen Gerichte unbekannt ist, und derselbe sich vielleicht außer den Gränzen der k. k. österreichischen Staaten befindet, so hat das k. k. Landrecht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Zajkowski mit Substituirung des Herrn Advokaten Bardasch zum Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe

dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter sich zu wählen und dem Gerichte anzuseigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sonst die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben wird.

Nach dem Rathschluß des k. k. Stanislawower Landrechtes am 21ten Oktober 1850.

(2632)

Kundmachung.

(1)

Nro. 19501 - 1850. Vom Magistrat der k. Hauptstadt Lemberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiemit bekannt gemacht, es sei in die Größnung des Konkurses über das gesammte hierlands befindliche Vermögen des Thomas Laskowski gewilligt worden. Daher wird Federmann, der an den genannten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, aufgefordert, bis zum letzten Dezember 1850 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Gantmasse Herrn Advokaten Jablonowski bei diesem Magistrat einzurichten, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen. Nach Verfließung der erstbestimmten Frist wird Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, sollen in Rücksicht auf das gesammte hierlands befindliche Vermögen des Eingangsbenannten Verschuldeten, soweit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, auch wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, dermaßen, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungeachtet des Kompensations-, Eigentums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statuten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden.

Nebriges wird auch allen Gläubigern dieser Gantmasse hierdurch bekannt gegeben, daß zur Wahl eines Vermögensverwalters und Gläubigerausschusses die Tagfahrt auf den 7. Jänner 1851 3 Uhr Nachmittags bestimmt werde, an welchem Tage dieselben in dem hiesigen Gerichtsorte zu erscheinen haben werden.

Lemberg am 28. September 1850.

Obwieszczenie.

Nro. 19501 - 1850. Magistrat miasta Lwowa nunciuszem obwieszcza, że otwarto zbieg wierzyści do całego majątku Tomasza Laskowskiego znajdującego się tu w kraju. Wzywa się przeto każdego, kto tylko jakie prawo do zadłużonego Tomasza Laskowskiego mieć

Anzeige-Blatt.

mniema, aby się z takowem najdalej do końca grudnia 1850 w formie zwyczajnego pozwu przeciw panu Adwokatowi Jabłonowskiemu, następcy tejże masy, wystosowanego, w tym magistracie zgłosił, w którym nietylko rzeczywistość swej pretensi, ale też także i prawo mocą którego w tej lub owej klasie umieszczonej być chce, udowodnić ma, ileże po upływie tego czasu nikt więcej słuchany niebędzie i ci, którzy do tego czasu z pretensiemi swemi do sądu nie zgłoszą się, od całego majątku rzeczonego dłużnika, tu w kraju znajdującego się, o ile takowy przez wierzyści w wyznaczonym czasie zgłoszący się, wyczerpanym zostanie, bez żadnego wyjątku usunięci będą, a to chociażby im nawet prawo wzajemnego umorzenia lub prawo własności do jakiej rzeczy w masie znajdującej się, albo prawo zastawu lub hypoteki przystugiwało, a to tak dalece, iż tacy wierzyściele, gdyby co masie winni byli, mimo przysłużających im teraz wymienionych praw do zapłacenia swego dluży byliby zmuszeni.

Oznajmia się oraz, iż na dzień 7go stycznia 1851 o godzinie 3. z południa wyznacza się termin do obrania zarządcy masy i wydziału wierzyści, na którym to dniu wszyscy wierzyściele rzeczonej masy tu w sądzie zgłosić się mają.

Lwów, dnia 28. września 1850.

Spis osób we Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych.

Od 25go do 27go października 1850.

Glixelli Karolina, dziecie kupeca, 2 1/2 r. m., na puchlinę wodną w mózg.
Palmarin Katarzyna, małżonka c. k. oficera przy dyr. finas., 49 l. maj., na puchlinę wodną
Zellner Sabina, żona piekarza, 28 l. m., na apoplexyę.
Łoziński Stanisław, ubogi, 79 l. m., ze starością.
Kosiński Józef, zarobnik, 45 l. m., na puchlinę wodną.
Luczycka Piotr, z domu poprawy, 60 l. m., dlo.
Ciechalski Antoni, aresztant, 57 l. m., na suchoty.
Sierota Pańsk, dlo. 27 l. m., dlo.
Romaniuk Niekioł, dlo., 26 l. m., na szkorbut.
Jaremkiewicz Anna, 7 nied. m., na wodę w głowie.
Trefiński Maxymilian, dziecie furyera, 1 3/4 r. m., na konsumeyę.
Basch Antonina, dziecie trakanta, 6 mies. m., na konwulsję.
Stecher de Sebenitz Tekla, małżonka dr. medycyny i ces. radzcy, 66 l. m., na oslabienie.
Terlecka Franciszka, zarobnica, 40 l. m., na dezenterię.
Czernecki Felicja, zarobnik, 58 lat maj., na tyfus.

Ż y d z i.

Rentscher Rachel, wdowa po kramarzu, 80 l. m., ze starością.

Goldberg Mariem, 10 dni m., na konwulsję.

Zwickel Lippe, machlerz, 27 l. m., na suchoty.

Robschitz Mojzesz, kuśnierz, 40 l. m., na gangrenę.

Reiss Toiwin, żebrawiec, 48 l. m., na zatw. wnętrzności.

Schrenzel Joel, dziecie tapicerka, 9 m. m., na anginę.

Chilf Samuel, dziecie służącego, 3 1/2 l. m., dlo.

Fluss Izaak, dlo. 1 2/3 r. m., na konsumeyę.

Doniesienia prywatne.

Die galvano-eleftrischen Ketten von
J. C. Goldberger, Chemiker in Berlin,

sind ein seit Jahr und Tag tausendsach bewährtes Heilmittel gegen
nervöse, rheumatische und gichtische Leiden
aller Art, als: Gesichts-, Hals- und Zahnschmerzen, Kopf-, Hand-, Knie- und Fußgicht, Ohrenstechen, Parthörigkeit, Sausen und Brausen in den Ohren, Brust-, Rücken-, und Lendenwch, Gliederreissen, Krämpfe, Lähmungen, Herzklöpfen, Schlaflosigkeit ic. und werden nach wie vor in Lemberg nur allein bei W. Willmann in ihrer ursprünglichen, bisher unübertroffenen Form und Zusammenstellung ächt und zu den festgestellten Fabrikspreisen (à Stück mit Gebrauchsanweisung 2 fl. G. M., stärkere à 3 fl. und 5 fl. G. M. und einfache Sorte à 1 fl. G. M.) verkauft. Diese Goldberger'schen Ketten sind Allerhöchst privilegiert von

Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich

und concessionirt von den

Hohen Ministerien der Medizinal-Angelegenheiten in Preußen und in Bayern;

ebenso sind sie geprüft von der

Medizinischen Fakultät in Wien und empfohlen von vielen Hundert renomirten Aerzten aus den verschiedenen Ländern Europa's. In Betracht dieser so empfehlenden Thatsachen so wie des Umstandes, daß sich diese Goldberger'schen Ketten täglich immer mehr und mehr in allen Gegenden der Welt als ein Volks-Heilmittel in der schönsten Bedeutung des Wortes einbürgern und den Tausenden, die von ihnen Hilfe hoffen, auch wirklich Linderung und Genesung bringen, ist wohl eine weitere Anpreisung der Goldberger'schen Ketten fast gar nicht mehr nötig, da deren heilkraftige Wirksamkeit ja doch durch die Erfahrung seit vielen Jahren vollkommen entschieden und rühmlichst bewährt ist. Eine sehr große Anzahl geheilster Kräften aus allen Ständen und aus allen Ländern hat sich aus dankbarem Herzen veranlaßt gefunden, der leidenden Menschheit den Nutzen dieser Ketten auf das Eindringlichste zu empfehlen und sind diese anständig beglaubigten gedruckten Alterssammlungen in dem obengenannten Depot unentgeldlich zu haben. Solche segensreichen Erfolge und Heilungen sprechen mehr und deutlicher als jedes Eigenlob.

 Wie nun aber Alles, was sich einen solchen Ruf erworb, von der Speculacion ergriffen zu werden pflegt, so haben auch die Goldberger'schen Ketten zahlreiche Nachbildungen erfahren, sei es unter demselben oder einem veränderten Namen; man wolle daher beim Kaufe genau darauf achten, daß eine jede ächte Goldberger'sche Kette auf der Vorderseite ihres Etuis den Namen „J. C. Goldberger“, und auf der Rückseite die beiden obenstehenden Stempel in Golddruck trägt.



Pomieszkanie do wynajęcia

przy Frenelskiej ulicy w domu pod 1. 654 1/4 całe pierwsze piętro, stajnia niemniej i wozownia.

(2668-1)

Kamienica na sprzedaż.

Kamienica pod Nrem 571 4/4 we Lwowie naprzeciwko ujezdnych położona, jest z wolnej ręki do sprzedania. — Bliszsa wi-

domośc udziela Dr. Marcelli Madejski pod Nrem 11 1/4 przy ulicy szerokiej mieszkający.

(2657-1)

Das sub Nro. 571 4/4 neben der Reitschule in Lemberg liegende Haus ist aus freier Hand zu verkaufen. — Nähere Auskunft erhält Dr. Marcel Madejski in der breiten Gasse sub Nro. 11 1/4 wohnhaft.